

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **4 (1912)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

INHALT:

	Seite		Seite
1. Der Generalstreik der englischen Bergleute	69	7. Kongresse und Konferenzen	82
2. Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes	73	8. Internationale Gewerkschaftsbewegung	82
3. Aus schweizerischen Gewerkschaftsverbänden	75	9. Herman Greulich und die schweizerische Arbeiterbewegung	84
4. Wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz	76	10. Klassenurteil	86
5. Streikdauer und Streikerfolg	79	11. Literatur	88
6. Die Ausländerfrage in der Schweiz	80		

Der Generalstreik der englischen Bergleute.

(Schluss.)

Das Vorgehen der Regierung war, ihrer zweiseitigen Stellung entsprechend, so schwankend und zweideutig wie nur möglich. Mit dem Ablauf der Kündigungsfristen machte sie den kämpfenden Parteien Vermittlungsvorschläge, die in der Hauptsache die Forderungen der Arbeiter als berechtigt anerkannten. Sie erklärte durch den Mund ihres Premiers, sie sei nach eingehender Prüfung der Verhältnisse zur Ueberzeugung gelangt, dass es Untertagarbeiter gebe, denen es, durch Ursachen geologischer oder betriebstechnischer Natur, über die sie keine Kontrolle haben, unmöglich gemacht sei, einen auskömmlichen Lohn zu verdienen. Ferner, dass ein Minimallohn durch Tarife festgesetzt werden müsse, unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse in den einzelnen Revieren und mit gewissen Garantien einer *Mindestleistung*. Endlich, dass paritätische Einigungsämter in den verschiedenen Distrikten die *Minimallöhne* festzusetzen hätten, unter Mitwirkung eines Regierungsvertreters, der im Falle, dass sich die Parteien nicht einigen können, einen Entscheid fällen sollte.

Zu gleicher Zeit wurde halbamtlich erklärt, dass die Regierung ein *Mindestlohngesetz für den Bergbau* vorbereitet habe und im Parlament rasch durchzudrücken gedenke, wenn die halsstarrigen Grubenherren, die nur noch 35 Prozent betrogen, nicht noch zur Anerkennung eines grundsätzlichen Mindestlohnes zu bewegen wären. Für den Fall, dass unergiebiges Gruben, infolge des Gesetzes ausser Betrieb gesetzt werden sollten, würde die Regierung sie in eigener Regie weiter führen. Das klang alles sehr radikal und vielversprechend, und die liberale Presse verkündete bereits einen vollständigen Sieg der Bergarbeiter. Die Er-

nüchterung sollte ohne Verzug folgen. Die Arbeiter konnten den Kampf ohne greifbare Erfolgenschaften natürlich nicht aufgeben und wollten auch von Einigungsämtern mit bindenden Beschlüssen nichts hören. Schon am 29. Februar hatte der Premierminister Asquith den Delegierten des Bergarbeiterverbandes die Vorschläge der Regierung mundgerecht zu machen versucht. Er war dabei von einer unwiderstehlichen Liebenswürdigkeit, feierte den Bergbau als den Grund- und Eckstein der ganzen Industrie und flehte die Delegierten förmlich an «im Interesse des Landes» in eine Besprechung der Lohnliste zu willigen. Die Lohnsätze seien auffallend ungleich. Er zweifle zwar nicht, dass sie eine Prüfung ertragen würden und gerecht wären. Nur fände er es nicht recht und billig, wenn über die Lohnhöhe keine Diskussion zwischen den Parteien erlaubt sein sollte. Die Delegiertenversammlung der Bergleute, die in Permanenz tagte, blieb fest und lehnte am 1. März jede Diskussion der Lohnliste ab. Sie enthalte die bereits reduzierten Sätze, die keine weitere Herabsetzung mehr ertragen. Am 4. März berichtete der Staatsminister dem bestürzten Unterhaus über die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen! Von einem Mindestlohngesetz war es still geworden. Man hatte sich die Sache überlegt, fürchtete einen Präzedenzfall zu schaffen und wollte — wenn immer möglich — einer Massregel aus dem Wege gehen, die einen Bruch mit allen Traditionen der bürgerlichen Gesellschaft bedeutete und von den Konservativen als eine schmachliche Kapitulation vor den Arbeitern bezeichnet wurde. Obwohl nicht die geringste Störung der öffentlichen Ordnung vorgekommen war, hetzte ein Teil der bürgerlichen Presse zu einem gewalttätigen Vorgehen gegen die Ausständigen und verlangte eine Einschränkung des Koalitionsrechtes und den Schutz der Arbeitswilligen — die nicht vorhanden waren — durch ein Militäraufgebot. Der Erzbischof von Canterbury ord-